

Zuschüsse für Gründungs- und Nachfolgeprojekte von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern

**Programmdokument gemäß Punkt 2.3. der
aws-Zuschussrichtlinie 2014**

vom 01. Jänner 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele des Programms.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer	3
4	Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten	4
4.1	Förderungsfähig sind folgende Kosten.....	4
4.2	Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten.....	4
5	Gestaltung der Förderung.....	5
5.1	Art und Umfang der Förderung.....	5
5.2	Ausmaß der Förderung	5
6	Besonderheiten zum Verfahren.....	5
6.1	Antrag	5
6.2	Entscheidung.....	5
6.3	Projektdurchführung und Auszahlung	5
7	Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen.....	6
8	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten.....	6
9	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept.....	6
10	Inkrafttreten und Laufzeit des Programms	6

1 Ziele des Programms

Mit der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programmes wird die Innovationstätigkeit und das Wachstum von neu gegründeten wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen kleinen Unternehmen gestärkt. Insbesondere wird die schwierige Anlaufphase von Gründungen und Nachfolgen von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern finanziell unterstützt und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der neu gegründeten oder übernommenen kleinen Unternehmen und zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Zuschussrichtlinie 2014 (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.06.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen
Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU
Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013,

3 Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer muss Mitglied der Wirtschaftskammer (wobei Unternehmen der „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ von einer Förderung ausgeschlossen sind) oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten sein.

Gefördert werden Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer und Unternehmen, die von diesen geführt werden. Folgende Kriterien muss eine Jungunternehmerin oder ein Jungunternehmer erfüllen:

- Erstmalige wirtschaftlich selbständige Tätigkeit: Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-nachfolge kann längstens 12 Monate vor Einbringung des Förderungsantrages liegen
- Die Jungunternehmerin oder der Jungunternehmer war in den letzten 5 Jahren vor der Gründung/Nachfolge nicht wirtschaftlich selbständig tätig (d.h. bei keinem weiteren Versicherungsträger wie z.B. Sozialversicherung der Bauern (als Betriebsführer) oder der gewerblichen Sozialversicherung versichert gewesen sein oder Beteiligungen ab 25% gehalten haben)

- Die Jungunternehmerin oder der Jungunternehmer muss eine allfällige bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung zulässig)
- Bei Gesellschaften muss eine direkte Beteiligung von mindestens 25% vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch die Jungunternehmerin oder den Jungunternehmer ausgeübt werden.

Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50% des Unternehmens, übernommen werden.

Gefördert werden ausschließlich kleine Unternehmen gem. der gültigen KMU-Definition der EU, das heißt derzeit Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen werden als Einheit betrachtet.

4 Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten

4.1 Förderungsfähig sind folgende Kosten

Materielle und Immaterielle Vermögenswerte in Form von Neuinvestitionen wie zum Beispiel: Maschinen, maschinelle Anlagen, Einrichtungen, EDV-Hardware und Software, etc. sowie bauliche Maßnahmen

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren oder können als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) verbucht werden und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

4.2 Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten

- Projekte, mit denen vor Einbringung des Förderungsantrages begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einbringung des Förderungsantrages angefallen sind
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,-- (netto) resultieren
- Der Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grundstückskosten bei Ankauf neu errichtetes Gebäude
- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (z.B. Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen – „Übernahmekosten“)
- Laufende Aufwendungen (z.B. Warenankauf, Marketingkosten, Personalaufwand)
- Vorhaben, die einen Investitions-/Projektstandort außerhalb von Österreich haben
- Erwerb von Beförderungsmitteln sowie deren Zubehör (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (einschließlich Vorführgeräten und -maschinen)
- Kosten, die nicht eindeutig im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten)
- Projekte, mit förderungsfähigen Kosten kleiner EUR 5.000 oder größer EUR 20.000.
- Vorhaben von Unternehmen, die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z.B. Trafiken)
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist

- Kosten, für welche eine Garantie oder ein erp-Kleinkredit beantragt wird

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab. Details dazu finden sich unter www.awsg.at.

5 Gestaltung der Förderung

5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Investitionskosten.

5.2 Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss (start-up-Scheck) beträgt EUR 1.000 bei Projekten (= förderungsfähige Investitionskosten) in Höhe von EUR 5.000 bis maximal EUR 20.000.

6 Besonderheiten zum Verfahren

Es gelten die Festlegungen der Richtlinien mit folgenden Spezifizierungen.

6.1 Antrag

Die Einreichung des Antrages muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars auf elektronischem Weg (= aws Fördermanager) bei der aws erfolgen. Es können nur vollständige Anträge (inkl. der benötigten Unterlagen) eingereicht werden. Sollte das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht werden, kann das Eingangsdatum (= Anerkennungsstichtag) bei der anderen Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und der Förderungsstelle gibt.

Es müssen zwischen zwei Antragstellungen (=Antragstellung bei aws) mehr als 12 Monate vergangen sein. Der start-up-Scheck kann einmal pro Unternehmen vergeben werden.

6.2 Entscheidung

Im Falle einer Ablehnung oder einer Einstellung des start-up-Schecks aufgrund einer Unter- bzw. Überschreitung der Kostenunter- bzw. Kostenobergrenze ist eine nochmalige Einreichung gemäß den hier geltenden Bedingungen notwendig.

6.3 Projektdurchführung und Auszahlung

Der Durchführungszeitraum für die geförderten Projekte beträgt 12 Monate. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Einmalbetrag.

7 Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen

Diese Förderungsrichtlinie kann auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mittel als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

8 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

9 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungsvereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten

10 Inkrafttreten und Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01.01.2016 in Kraft und ersetzt das gleichnamige Programmdokument vom 01.07.2014. Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 01.01.2016 bis 20.12.2016 eingebracht werden. Im Falle der vollständigen Ausschöpfung des Budgets kann die Einreichfrist auch früher enden. Genehmigungen sind bis 31.12.2016 möglich.

Wien,

Die Bundesministerin / der Bundesminister



Budgetplan: Auslaufen der start-up-Prämieförderung mit 31.12.2015 und geänderter Fortführung des start-up-Schecks

Fördermittelfluss 2012 – 2019								
	IST			Hochrechnung *		Plan		
	2012	2013**	2014**	2015**	2016	2017	2018	2019
in Mio. €								
Mittelzusage	16,401	12,342	10,565	8,154	0,865	0,000	0,000	0,000
Anzahl der zugesagten Fälle	2.172	1.712	1.729	2.000	865	0	0	0
Zahlungsfluss								
Erhaltene Mittel BMWFW	16,280	13,580	10,080	10,080	5,080	5,080	0,000	0,000
Summe der Auszahlungen	-14,984	-12,887	-10,447	-8,860	-7,525	-2,920	-0,830	0,000
davon	9,492	8,342	8,196	-4,500	-3,000	-1,000		
Unternehmensdynamik-Prämie								
JU/Start-up-Prämie				-3,760	-3,220	-1,660	-0,830	
JU/Start-up-Scheck				-0,600	-1,305	-0,260		
Unterdeckung / Überdeckung	1,296	0,693	-0,367	1,220	-2,445	2,160	-0,830	0,000
Verwaltungskostenabdeckung reduziert sich um Programmmanagement für Zuschussprogramme (d.h. es verbleiben die Garantieprogramme)				3,096	2,876	2,631	2,650	2,700
<small>Zur Erläuterung: Verwaltungskostenenkung aufgrund Einstellung Zuschussförderung, für Reserve verwendbar</small>					0,220	0,465	0,500	0,500
Maßnahmen des Regierungsprogramms (insb. Halbierung Bearbeitungsentgelt)					-0,500	-0,500	-0,500	-0,500
Vorhandene Reserven zum 31.12. des jeweiligen Jahres	1,154	1,443	0,782	1,302***	-1,423****	0,702	-0,128	-0,128
Reserve								

*) Hochrechnung auf Basis der Zahlen zum 30.06.2015 exkl. Konjunkturmaßnahmen

**) exkl. Konjunkturmaßnahmen (eigenes Budget, siehe eigene Aufstellung)

****) Reserve abzüglich EUR 0,7 Mio für Kosten Regierungsprogrammsetzung und neuer start-up-Förderung (insb. Halbierung der Bearbeitungsentgelte), ab 2016 mit Berücksichtigung der Einsparungen bei den Verwaltungskosten aus der Zuschusseinstellung

*****) negativer Reservenstand könnte durch eine Querfinanzierung aus den Zinserträgen des Mittelstandsfonds abgedeckt werden